

Herkunftsnachweis ab dem 9. August 2021 für Bareinzahlungen über 10.000 Euro!

**Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,**

die Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
(BaFin) verlangt bei Bareinzahlungen über
10.000 Euro die Vorlage
eines aussagekräftigen Belegs
als **Herkunftsnachweis** über den
Einzahlungsbetrag.

Bei Einzahlungen über 10.000 Euro
müssen wir Sie daher bitten, einen
geeigneten Beleg über die Herkunft
des Geldes unverzüglich vorzulegen.
Dies gilt auch bei Bareinzahlungen in
mehreren Teilbeträgen, wenn die
Summe der Teilbeträge erreicht wird.

Geeignete Belege können nach Auskunft der BaFin insbesondere sein:

- ein aktueller Kontoauszug bzgl. Ihres Kontos bei einer anderen Bank oder Sparkasse aus dem die Barauszahlung hervorgeht,
- Barauszahlungsquittungen einer anderen Bank oder Sparkasse,
- Ihr Sparbuch, aus dem die Barauszahlung hervorgeht,
- Verkaufs- und Rechnungsbelege (z. B. Belege zu einem Auto- oder Edelmetallverkauf),
- Quittungen über Sortengeschäfte,
- letztwillige Verfügung, Testament, Erbschein oder ähnliche Erbnachweise,
- Schenkungsverträge oder Schenkungsanzeigen.

Fragen hierzu beantworten Ihre Berater*innen gerne.

Wir weisen darauf hin, dass Kreditinstitute im Falle von fehlenden oder nicht ausreichenden Nachweisen die Meldeverpflichtungen des Geldwäschegesetzes, insb. nach § 43 Geldwäschegesetz, zu beachten haben.

Nähere Informationen zu der neuen Nachweisverpflichtung können Sie den Auslegungs- und Anwendungshinweisen der BaFin, Besonderer Teil für Kreditinstitute, Seite 4 ff., die Sie von der Homepage der BaFin herunterladen können, entnehmen.